



Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 17

Jahrgang 10

02. Oktober 2019

Amtliche Bekanntmachungen:

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Korschenbroich über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD),

**Herr Paul Adolf Jahny,
Danziger Straße 78 a, Korschenbroich,**

hat nach § 37 Nr. 1 KWahlG durch unwiderrufliche Verzichtserklärung mit Wirkung vom 1.10.2019 auf das Mandat verzichtet.

Aufgrund des § 45 KWahlG wird hiermit festgestellt, dass

**Herr Udo Bartsch,
Maternusstraße 51, 41352 Korschenbroich,**

als Ersatzbewerber nach § 45 Abs. 1 Satz 1 KWahlG aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) zum 1.10.2019 in den Rat der Stadt Korschenbroich eintritt.

Gegen diese Ersatzbestimmung können gemäß § 39 KWahlG

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 02.10.2019

innen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung nach § 40 KWahlG für erforderlich halten. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage dieser Bekanntmachung.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Korschenbroich, den 1.10.2019

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Marc Venten

Betriebssatzung für den Städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich vom 27.09.2019

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) (SGV. NRW. 2023), in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Betriebssatzung für den Städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Städtische Entsorgungsbetrieb Korschenbroich wird als Einrichtung nach § 107 Abs. 2 GO NW entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über die Eigenbetriebe und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Stadt gesetzlich obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht (Betriebszweig Abwasserbeseitigung) sowie die Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften in der Stadt Korschenbroich (Betriebszweig Abfallentsorgung) und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Des Weiteren hält der Betrieb stille Beteiligungen an der NEW AG, Mönchengladbach.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen
"Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich".

§ 2
Organe

Für den Betrieb sind folgende Organe zuständig:

1. Der Rat der Stadt Korschenbroich
2. Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb der Stadt Korschenbroich "Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich"
3. Die Betriebsleitung

§ 3
Rat der Stadt

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Bestellung der Betriebsleitung
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt
- e) die Festsetzung der öffentlichen Abgaben (Entwässerungs- und Abfallentsorgungsgebühren oder entsprechender privatrechtlicher Entgelte)
- f) das Abwasserbeseitigungskonzept.

§ 4
Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss wird vom Rat gewählt.

Er ist als Betriebsausschuss zuständig für den Eigenbetrieb "Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich".

Der Gemeinsame Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.

- (2) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften für die Ausschüsse des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 5
Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in Angelegenheiten, die ihm der Stadtrat ausdrücklich übertragen hat sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Stundung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigen oder wenn die Dauer der Stundung 4 Jahre und mehr beträgt,

- b) Erlass von Geldforderungen aus Billigkeitsgründen und Niederschlagung von Geldforderungen vorbehaltlich der späteren Geltendmachung, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigen,
 - c) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, die 10.000,00 Euro überschreiten,
 - d) Vorschlag des Wirtschaftsprüfers, der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfungsunternehmens für den Jahresabschluss,
 - e) Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters in den Fällen des § 7 dieser Satzung.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.
 - (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
 - (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 6
Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes laufend notwendig sind, wie Einsatz des Personals, Anordnungen über Instandsetzungen und Erweiterungen, Beschaffungen von Rohstoffen, Material, Betriebsmittel und Fremdleistungen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern und des § 81 Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 7
Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Glaubt die

Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8
Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses spätestens bei ihrer Versendung an den Betriebsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten. Eine abweichende Stellungnahme des Kämmerers hat die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vor der Beschlussfassung vorzulegen. Bei erfolgsggefährdenden Mehraufwendungen gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen sind dem Kämmerer zeitnah zuzuleiten. Ferner hat die Betriebsleitung dem Kämmerer auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9
Personalangelegenheiten

- (1) Beim Eigenbetrieb sind in der Regel tariflich Beschäftigte (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Der Bürgermeister kann die Betriebsleitung beauftragen, Beschäftigte einzustellen, einzugruppieren, höher zu gruppieren, rück zu gruppieren und zu entlassen. Soweit keine Beauftragung erfolgt, trifft der Bürgermeister die arbeitsrechtlichen Entscheidungen auf Vorschlag der Betriebsleitung.
- (3) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamte werden im Stellenplan der Stadt geführt und nachrichtlich in den Stellenplan des Eigenbetriebes übernommen.

§ 10
Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Korschenbroich in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, ausgenommen davon sind verpflichtende Erklärungen nach § 3 Abs. 3 EigVO.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen

Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt ist, ist unter der Bezeichnung

Stadt Korschenbroich

Der Bürgermeister

Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 7.158.086,34 Euro.

§ 13
Wirtschaftsplan

- (1) Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und dem Betriebsausschuss über den Bürgermeister vorzulegen. Der Wirtschaftsplan mit dem Beratungsergebnis des Betriebsausschusses ist dem Rat zur Feststellung zuzuleiten.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14
Buchführung und Kostenrechnung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind anzuwenden.

§ 15
Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Beide sind über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Feststellung weiterleitet.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend der Eigenbetriebsverordnung bekannt zu machen. Dabei sind die beschlossene Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Jahresabschlussprüfung

wiederzugeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

- (3) Für die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 3 EigVO gilt § 17 der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich.

§ 16
Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Korschenbroich, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Korschenbroich auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17
Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Korschenbroich vom 10.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für den Städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 27.09.2019

M. Venten
Bürgermeister

Wettbürosteuersatzung der Stadt Korschenbroich vom 27.09.2019

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) (SGV. NRW. 2023) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) (SGV. NRW. 610) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Korschenbroich erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Korschenbroich das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals oder Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 3
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler oder Wettveranstalter).
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz. Der Wetteinsatz ist die Summe aller Aufwendungen, die von Wettkunden aufgebracht werden müssen, um Wetteinsätze über ein Wettbüro im Sinne des § 3 abzugeben.

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge im Sinne des § 4.

§ 6
Anmeldung und Abmeldung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Fachamt „Finanzen, Abt. Steuern“ mitzuteilen. Insbesondere sind Nachweise über die Art der Wettangebote sowie der Wettveranstalter vorzulegen. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Stadt Korschenbroich (Finanzen, Abt. Steuern) innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung die folgenden Nachweise vorzulegen:

Name und Anschrift des Betreibers, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung des Wettangebots), ist der Stadt Korschenbroich innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache bei der Behörde oder des Posteingangs der Mitteilung zu Grunde gelegt.

§ 7
Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits in Betrieb genommenen Wettbüros entsteht die Steuerpflicht mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei einem Betreiberwechsel obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Mitteilungen der monatlichen Wetteinsätze gemäß § 4 sind der Stadt Korschenbroich vierteljährlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Monats schriftlich abzugeben und durch geeignete Unterlagen z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches zu belegen (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.

- (2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9

Steuerschätzung, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung

- (1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.
- (3) Die Stadt Korschenbroich ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zu Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Mitwirkungspflichten

- (1) Der Betreiber, der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Stadt relevante Unterlagen zur Feststellung von Steuertatbeständen in den Geschäftsräumen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung)
 - b) § 6 Absatz 2 (Änderung des Geschäftsbetriebes)
 - c) § 8 Absatz 1 (Mitteilung der Wetteinsätze)
 - d) § 10 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
 - e) § 10 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Wettbürosteuersatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wettbürosteuersatzung der Stadt Korschenbroich vom 21.02.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wettbürosteuersatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 27.09.2019

M. Venten
Bürgermeister

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 17. Oktober 2019 erscheinen

**Ihre wichtigsten
Telefonnummern**

112

**bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung**



**bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung**

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

deutschlandweit Telefon 116 117

Die Rufnummer ist aus den Fest- und Mobilfunknetzen
kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter
folgender Rufnummer
erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken

Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:

Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst

Telefon 02131/300-21711

**Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall unter
folgenden Rufnummern zu erreichen:**

in dringenden Fällen: Telefon 110

Strom

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind
die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in Geilenkirchen
unter **02451/6 24 30 40** oder per Mail an
hausanschluss@new-netzgmbh.de zu erreichen. Für
auftretende Stromstörungen gibt es ab sofort den 24-
Stunden-Service unter der Notrufnummer **0800/6 88 10
02.**

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch, Herrenshoff
und Neersbroich

**NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser Telefon:
0800/6 88 10 03**

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,
Liedberg,Steinforth-Rubbelrath

Kreiswerke Grevenbroich GmbH

Telefon: 02182/1 72 68

Gas

Gesamt-Korschenbroich

**NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 01**

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-fällen am
Kanalnetz und an den Haus-pumpstationen des
Städtischen Abwasserbetriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.
Abwasserbetrieb ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer
0 21 82 / 5702-330 .

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter folgender
Bereitschaftsnummer zu erreichen
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerbüro:
siehe Internet

Aufgabenbereich

Rathaus/Gebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Marc Venten
Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers
Beigeordneter Georg Onkelbach

Sebastianusstraße 1
Sebastianusstraße 1
Don-Bosco-Straße 6

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,
Kultur, Soziales u.a.
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

Referat des Bürgermeisters

Büro des Bürgermeisters
Ratsangelegenheiten
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Stadtmarketing
Wirtschaftsförderung
Zentrale Submissionsstelle
Recht, Datenschutz
Antikorruption

Sebastianusstraße 1

Organisation und Personal

Organisation, Informationstechnologie
Zentrale Dienstleistungen
Fuhrparkmanagement
Personal

Sebastianusstraße 1

Gleichstellungsbeauftragte

Sebastianusstraße 1

Finanzen und Steuern

Haushalt, Controlling, Finanzbuchhaltung
Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

Örtliche Rechnungsprüfung

übertragen an den Rhein-Kreis-Neuss

Bildung, Erziehung, Kultur und Sport

Schulen, Kindertageseinrichtungen
Kultur, Sport
Kreisjugendmusikschule

Don-Bosco-Straße 6

Stadtarchiv

Don-Bosco-Straße 6

Soziales und Demografie

Soziale Hilfen (inkl. Wohnungswesen)
Versicherungsangelegenheiten
Seniorenangelegenheiten, Demografie

Regentenstraße 1

Einwohner und Ordnung

Sebastianusstraße 1

Standesamt

Regentenstraße 1

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 02.10.2019

Soziales, Seniorenbeauftragte
Sozialversicherungsangelegenheiten

Regentenstraße 1

Gebäudemanagement und Umwelt
einschl. Abfallwirtschaft

Don-Bosco-Straße 6

Tiefbau und Grünflächen
Straßenverkehrsangelegenheiten

Don-Bosco-Straße 6

Stadtentwicklung, Bau und Planung
Planung und Bauordnung,
Bauleitplanung, Baulandmanagement,
Baugenehmigungen, Denkmalschutz
Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser

Don-Bosco-Straße 6

Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich
Städtischer Abwasserbetrieb
Stadtpflege inkl. Friedhofswesen

Wankelstraße 21 (Glehn)

Betreuende Einrichtungen

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss
Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss
in der Feuerwache Korschenbroich
Frau Rosalia Fiore ist nach telefonischer Absprache
freitags von 11.00 bis 14.00 Uhr, Raum 1.04 im 1. OG

Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss
Hannengasse 9
0 21 31 / 9 28 53 80
An der Sandkuhle 5

Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung
Feuerwehreinsatzzentrale

An der Sandkuhle 5
112 oder

Polizei

Polizeiwache Korschenbroich,
Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst
In dringenden Fällen

0 21 61 / 6 47 47
An der Sandkuhle 1
0 21 31 / 300-21611
0 21 31 / 300-21711
110

Sprechstunden

- **des Bürgermeisters Marc Venten**
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **der Gleichstellungsbeauftragten Nora Osmani**
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 4 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 15.30 - 17.00 Uhr
- **der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen**
Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich
zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung
Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße
Jeden dritten Mittwoch im Monat
12.30 – 14.00 Uhr
Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher
Jeden dritten Mittwoch im Monat
14.30 – 16.00 Uhr
- **der Behindertenbeauftragten Angela Stein-Ulrich**
Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1
Jeden ersten Mittwoch im Monat
10.30 – 12.00 Uhr
Sprechzeit in Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße
Jeden ersten Mittwoch im Monat
12.30 - 14.00 Uhr
Sprechzeit in Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher
Jeden ersten Mittwoch im Monat
14.30 - 16.00 Uhr
- **der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich**
Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst
Termine nach Vereinbarung

behindertenbeauftragte@korschenbroich.de
0 21 61 / 613 - 248

0 21 31 / 9639 – 45